

Einladung

Gremium: Rat - öffentlich
Sitzungstermin: Dienstag, 10.12.2024, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Dorfkrug Delfshausen, Delfshauser Str. 141, 26180 Rastede

Rastede, den 28.11.2024

1. An die Mitglieder des Rates der Gemeinde Rastede

Hiermit lade ich Sie zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-------|---|--|
| TOP 1 | Eröffnung der Sitzung | |
| TOP 2 | Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung | |
| TOP 3 | Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 01.10.2024 | |
| TOP 4 | Einwohnerfragestunde | |
| TOP 5 | Feststellungsbeschluss - Verzicht Ratsmandat / Feststellung der Ersatzperson
Vorlage: 2024/185 | Berichterstatter: Bürgermeister Krause |
| TOP 6 | Umbesetzung von Ausschüssen
Vorlage: 2024/198 | Berichterstatter: Bürgermeister Krause |
| TOP 7 | Verteilung der Ausschussvorsitze
Vorlage: 2024/199 | Berichterstatter: Bürgermeister Krause |
| TOP 8 | Berufung stimmberechtigter Mitglieder in den Schulausschuss
Vorlage: 2024/183 | Berichterstatter: Bürgermeister Krause |
| TOP 9 | Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabschlussbeschleunigungsgesetzes (NBKAG)
Vorlage: 2024/133 | Berichterstatterin: Frau Lamers |

Einladung

- TOP 10 Kostenrechnende Einrichtung Wochenmarkt - Festsetzung Gebührensatz 2025
Vorlage: 2024/170 Berichterstatterin: Frau Lamers
- TOP 11 Kostenrechnende Einrichtung Straßenreinigung - Festsetzung Gebührensatz 2025
Vorlage: 2024/169 Berichterstatterin: Frau Lamers
- TOP 12 Kostenrechnende Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung - Festsetzung Gebührensatz 2025
Vorlage: 2024/171 Berichterstatterin: Frau Lamers
- TOP 13 Kostenrechnende Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung - Festsetzung Gebührensatz 2025
Vorlage: 2024/172 Berichterstatterin: Frau Lamers
- TOP 14 Kostenrechnende Einrichtung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung - Festsetzung Gebührensätze 2025
Vorlage: 2024/173 Berichterstatterin: Frau Lamers
- TOP 15 Öffentliche Einrichtungen Abwasserbeseitigung und Straßenreinigung - Gebührensätze 2025
Vorlage: 2024/174 Berichterstatterin: Frau Lamers
- TOP 16 Festsetzung der Realsteuerhebesätze für 2025
Vorlage: 2024/180 Berichterstatterin: Frau Lamers
- TOP 17 Gleichstellungsplan - Fortschreibung
Vorlage: 2024/175 Berichterstatter: Bürgermeister Krause
- TOP 18 Sachstandsbericht "Zukunftsplan Schulen 2040" - Antrag der Gruppe SPD, Bündnis 90/Die Grünen, UWG
Vorlage: 2024/197 Berichterstatter: Bürgermeister Krause
- TOP 19 4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rastede - Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen
Vorlage: 2024/123 Berichterstatter: Bürgermeister Krause
- TOP 20 Freibad Rastede - Aktualisierung des Kostenrahmens
Vorlage: 2024/189A Berichterstatter: Bürgermeister Krause
- TOP 21 Bericht des Bürgermeisters
- TOP 22 Anfragen und Hinweise
- TOP 23 Einwohnerfragestunde
- TOP 24 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen
gez. Krause, Bürgermeister

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2024/185

freigegeben am **22.11.2024**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Remde, Sabrina

Datum: 14.11.2024

Feststellungsbeschluss - Verzicht Ratsmandat / Feststellung der Ersatzperson

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	10.12.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat stellt gemäß § 52 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) fest, dass Herr Rüdiger Kramer ordnungsgemäß seinen Mandatsverzicht auf der Grundlage des § 52 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG erklärt hat und somit die Mitgliedschaft im Rat endet.

Sach- und Rechtslage:

Herr Rüdiger Kramer hat seinen Mandatsverzicht mit Schreiben vom 01.10.2024 schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt. Die Mitgliedschaft im Rat endet unter anderem durch Verzicht gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG); dieser ist dem Bürgermeister schriftlich zu erklären und kann nicht widerrufen werden. Die Verzichtserklärung ist somit formgerecht erfolgt.

Sofern eine Person aus dem Rat ausscheidet, regelt § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG), dass der Ratssitz nach Maßgabe des § 38 NKWG auf die nächste Ersatzperson übergeht. Herr Rüdiger Kramer wurde durch Personenwahl gewählt. Gemäß § 38 Abs. 2 NKWG sind Ersatzpersonen für die durch Personenwahl gewählten Bewerberinnen und Bewerber alle nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags, die mindestens eine Stimme erhalten haben. Die Reihenfolge richtet sich nach der Höhe der auf sie entfallenen Stimmenzahl.

Der Niederschrift über die Sitzung des Gemeindevwahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses kann entnommen werden, dass Herr Jöran Gertje aufgrund der auf ihn entfallenen Stimmenzahl „Nachrücker“ ist. Herr Gertje hat jedoch mit Schreiben vom 14.10.2024 fristgerecht gegenüber dem Bürgermeister erklärt, dass er die Wahl nicht annehmen möchte.

Entsprechend der Niederschrift über die Sitzung des Gemeindewahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses wäre sodann Frau Silvia Heinemann aufgrund der auf sie entfallenen Stimmenzahl „Nachrückerin“. Diese hat mit Schreiben vom 19.10.2024 bestätigt, die Wahl annehmen zu wollen. Ihre Mitgliedschaft im Rat beginnt gemäß § 51 NKomVG mit dem Feststellungsbeschluss über den Sitzverlust von Herrn Kramer.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Anlage - Mandatsverzicht

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2024/198

freigegeben am **27.11.2024**

Stab

Sachbearbeiter/in: Kobbe, Ralf

Datum: 26.11.2024

Umbesetzung von Ausschüssen

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	10.12.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Herr Wilhelm Janßen wird als Ersatz für Herrn Rüdiger Kramer als Beigeordneter in den Verwaltungsausschuss entsandt. Stellvertreter von Herrn Wilhelm Janßen wird Herr Dennis Eike.
2. Herr Dennis Eike wird als Ersatz für Herrn Rüdiger Kramer in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen entsandt.
3. Frau Silvia Heinemann wird als Ersatz für Rüdiger Kramer in den Kultur- und Sportausschuss entsandt.
4. Frau Silvia Heinemann wird als Ersatz für Herrn Dennis Eike in den Ausschuss für Generationen, Gleichstellung und Soziales entsandt.
5. Herr Alexander von Essen wird als Ersatz für Herrn Wolfgang Salhofen in den Feuerschutzausschuss entsandt.

Sach- und Rechtslage:

Die SPD-Fraktion hat vor dem Hintergrund des Mandatsverzichtes von Herrn Rüdiger Kramer gebeten, folgende Umbesetzungen in den Ratsausschüssen vorzunehmen:

a) Verwaltungsausschuss:

Herr Wilhelm Janßen wird Herrn Rüdiger Kramer ersetzen.

Als Stellvertreter von Herrn Wilhelm Janßen wird Herr Dennis Eike berufen.

b) Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen:

Herr Dennis Eike wird Herrn Rüdiger Kramer ersetzen.

c) Kultur- und Sportausschuss:

Frau Silvia Heinemann wird Herrn Rüdiger Kramer ersetzen.

d) Ausschuss für Generationen, Gleichstellung und Soziales:

Frau Silvia Heinemann wird Herrn Dennis Eike ersetzen.

Zudem hat die CDU-Fraktion darum gebeten, folgende Umbesetzung im Feuer-
schutzausschuss vorzunehmen:

e) Feuerschutzausschuss:

Herr Alexander von Essen wird Herrn Wolfgang Salhofen ersetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Anlage 1: Schreiben der SPD-Fraktion

Anlage 2: Schreiben der CDU-Fraktion

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2024/199

freigegeben am **27.11.2024**

Stab

Sachbearbeiter/in: Herr Ralf Kobbe

Datum: 26.11.2024

Verteilung der Ausschussvorsitze

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	10.12.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

Herr Michael Fierkens übernimmt als Ersatz für Herrn Dieter Ahlers den Ausschussvorsitz im Feuerschutzausschuss.

Herr Alexander von Essen wird für den Feuerschutzausschuss als Vertreter für den Vorsitzenden Herrn Michael Fierkens benannt.

Sach- und Rechtslage:

In der konstituierenden Sitzung des Rates der Gemeinde Rastede am 02.11.2021 sind nach § 71 Abs. 8 NKomVG für die Fachausschüsse die Vorsitze nach dem sogenannten Zugriffsverfahren verteilt worden.

Die CDU-Fraktion hat seinerzeit für den Feuerschutzausschuss den Vorsitzenden Herrn Dieter Ahlers und den Vertreter Herrn Michael Fierkens benannt. Mit Schreiben vom 26.11.2024 hat die CDU-Fraktion mitgeteilt, dass Herr Michael Fierkens den Ausschussvorsitz von Herrn Dieter Ahlers übernehmen soll. Als Vertreter von Herrn Michael Fierkens möchte die CDU-Fraktion Herrn Alexander von Essen benennen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Anlage 1: Schreiben der CDU-Fraktion

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2024/183

freigegeben am **22.11.2024**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Schipper, Anneke

Datum: 13.11.2024

Berufung stimmberechtigter Mitglieder in den Schulausschuss

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	10.12.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

Frau Sonja Diekmann, wohnhaft in Rastede, wird als Elternvertreterin in den Schulausschuss berufen.

Frau Monika Langer, wohnhaft in Rastede, wird als stellvertretende Elternvertreterin in den Schulausschuss berufen.

Sach- und Rechtslage:

In seiner Sitzung am 29.10.2024 hat sich der neu gewählte Gemeindeelternrat konstituiert. Als Vertreter der Elternschaft im Schulausschuss wurde Frau Sonja Diekmann gewählt. Stellvertretender Vertreter der Elternschaft für den Schulausschuss ist Frau Monika Langer. Die Vorschläge des Gemeindeelternrates sind für den Schulträger gemäß § 110 Niedersächsisches Schulgesetz verbindlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Keine.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2024/133

freigegeben am **16.08.2024**

Stab

Sachbearbeiter/in: Hollmeyer, Michael

Datum: 15.08.2024

Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabschlussbeschleunigungsgesetzes (NBKAG)

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	27.08.2024	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	10.09.2024	Verwaltungsausschuss
Ö	10.12.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

Zur Beschleunigung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 wird

1. § 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) für die Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 entsprechend angewendet und
2. gemäß § 2 NBKAG auf die Rechnungsprüfung der Jahresabschlüsse 2020 bis 2022 durch das Rechnungsprüfungsamt verzichtet.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 128 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat die Kommune für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen. Der Jahresabschluss ist gemäß § 129 NKomVG innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt.

Viele Kommunen in Niedersachsen befinden sich bei der Erstellung der doppischen Jahresabschlüsse im Rückstand. Vor dem Hintergrund, dass es den Kommunen ohne entsprechende Vereinfachungs- bzw. Beschleunigungsregelungen nicht gelingen wird, kurz- oder zumindest mittelfristig alle rückständigen Jahresabschlüsse gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu erstellen und zudem geprüft sowie beschlossen zu bekommen, hat das Land Niedersachsen das Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) verabschiedet.

Hiermit werden für einen befristeten Zeitraum Übergangsregelungen geschaffen, die die Aufstellung, die Prüfung und den Beschluss verfristeter Jahresabschlüsse vereinfachen bzw. beschleunigen.

Das NBKAG bietet nach § 1 Abs. 1 für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 die Möglichkeit, zum einen auf den Anhang nach § 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG und zum anderen auf die Teilergebnisrechnungen (§ 52 Abs. 3 KomHKVO) sowie die Teilfinanzrechnungen (§ 53 Abs. 3 KomHKVO) zu verzichten. Ebenso kann nach § 2 NBKAG für den Übergangszeitraum bis einschließlich 2022 auf die Prüfung der Jahresabschlüsse durch das Rechnungsprüfungsamt verzichtet werden. Für die Anwendung dieser Regelungen ist ein entsprechender Ratsbeschluss erforderlich.

Auch die Gemeinde Rastede befindet sich hinsichtlich der Erstellung der Jahresabschlüsse im Rückstau. Bis jetzt konnten lediglich die doppelten Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2009 bis 2016 fertiggestellt, vom Rechnungsprüfungsamt geprüft und vom Rat beschlossen werden. Der Jahresabschluss für 2017 ist fertiggestellt und befindet sich aktuell beim Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung. Die Jahresabschlussarbeiten für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 sind bereits weitestgehend abgeschlossen.

Vorbehaltlich einer Beschlussfassung durch den Rat in seiner Sitzung am 01.10.2024 können diese Jahresabschlüsse unter Anwendung der Übergangsregelungen nach § 1 Abs. 1 NBKAG kurzfristig fertiggestellt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt werden. Im Anschluss daran kann die Fertigstellung der Jahresabschlüsse 2020 bis 2022 forciert werden. Die Anwendung der Übergangsregelungen nach § 1 Abs. 1 NBKAG würde den Arbeitsaufwand deutlich verringern und die Fertigstellung der Jahresabschlüsse entsprechend beschleunigen.

Für die Haushaltsjahre 2020 bis 2022 schlägt die Verwaltung zudem vor, gemäß § 2 NBKAG auf die Prüfung dieser Jahresabschlüsse zu verzichten, da eine Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt voraussichtlich mehrere Monate in Anspruch nehmen wird und hiermit eine weitere zeitliche Verzögerung einhergeht.

Ziel ist es, die Jahresabschlüsse der Jahre 2017 bis 2022 unter Anwendung der Übergangsregelungen des NBKAG bis Ende 2025 aufzustellen und vom Rat der Gemeinde Rastede beschließen zu lassen.

Hinsichtlich des Verzichts auf die Prüfung der Jahresabschlüsse über einen Zeitraum von drei Jahren bestehen seitens der Verwaltung keine Bedenken.

Zeitnah soll sich nach Fertigstellung der Jahresabschlüsse bis 2022 die Fertigstellung der dann noch offenen Jahresabschlüsse (2023 und Folgejahre) anschließen, sodass mittelfristig die Jahresabschlüsse letztendlich nach den zeitlichen Vorgaben des § 129 NKomVG aufgestellt werden. Diese sind wieder in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Weise aufzustellen.

Seitens des Rechnungsprüfungsamtes erfolgte der Hinweis, dass für den Jahresabschluss 2023 möglicherweise nur ein eingeschränktes Testat erteilt werden kann, da aufgrund des Verzichts einer Prüfung der Jahresabschlüsse 2020 bis 2022 ungeprüfte Vermögenswerte der vorangegangenen drei Jahre vorliegen und dies zu einem erhöhten Prüfungsrisiko führt. Aus Sicht der Verwaltung wäre ein eingeschränktes Testat für 2023 hinzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2024/170

freigegeben am **12.11.2024**

Stab

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 28.10.2024

Kostenrechnende Einrichtung Wochenmarkt - Festsetzung Gebührensatz 2025

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	26.11.2024	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	03.12.2024	Verwaltungsausschuss
Ö	10.12.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Gebührensatz für Marktstandgelder wird für 2025 auf 1,90 Euro pro angefangenen Meter Frontlänge festgesetzt.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede betreibt eine öffentliche Einrichtung „Wochenmarkt“. Für die Teilnahme am Wochenmarkt werden auf der Grundlage einer Satzung Gebühren erhoben, die für jedes Jahr neu zu kalkulieren sind.

Berechnungsgrundlagen für die Gebührenkalkulation 2025 sind die vorläufigen Ergebnisse 2022 und 2023, die Nachkalkulation 2024 (auf Basis von Planwerten) und die entsprechenden Mittelanmeldungen für 2025.

Entwicklung der Aufwendungen

	2022 vorläufiges Ergebnis	2023 vorläufiges Ergebnis	2024 Nach- kalkulation	2025 Kalkulation
Frischwasser	2,00 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €
Stromkosten	2.055,14 €	3.156,02 €	4.800,00 €	2.300,00 €
Personalkosten Verwaltung	6.145,07 €	6.174,90 €	6.600,00 €	6.630,00 €
Regiekosten Verwaltung	13.000,00 €	12.100,00 €	10.000,00 €	11.500,00 €
Abschreibungen	858,00 €	857,00 €	858,00 €	857,00 €
Kalkulatorische Zinsen	12,00 €	14,00 €	26,00 €	29,00 €
WC Marktplatz / öffentl. Toilette	1.011,47 €	1.500,00 €	1.400,00 €	1.400,00 €
Aufwendungen gesamt	23.083,68 €	23.803,92 €	23.686,00 €	22.718,00 €

Im Folgenden werden einzelne Aufwandspositionen erläutert:

Stromkosten

Die Ausschreibung der Strompreise für 2025 hat einen deutlich niedrigeren Strompreis gegenüber dem Vorjahr ergeben. Dadurch verringern sich die Stromkosten um 2.500 Euro im Vergleich zum Vorjahr. Diese Kosten sind von den Marktbeschickern entsprechend des jeweiligen Verbrauchs zu erstatten (§ 3 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern).

Regiekosten Verwaltung

Insbesondere durch die fortschreitende Digitalisierung und die unter anderem damit verbundene Kostensteigerung im EDV-Bereich erhöhen sich die Regiekosten gegenüber dem Vorjahr um 1.500 Euro.

Abschreibungen / kalkulatorische Zinsen

Für den Stromverteilungskasten auf dem Wochenmarkt sind Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen zu berücksichtigen. Der kalkulatorische Zinssatz wird für 2025 auf 0,76 % festgelegt (2024 = 0,68 %).

Die übrigen Aufwandspositionen bewegen sich auch 2025 auf dem Niveau der Vorjahre. Die Gesamtaufwendungen verringern sich gegenüber 2024 um insgesamt rund 950 Euro.

Erträge/Festsetzung der Gebühr

Als Gebührenmaßstab dient auf dem Wochenmarkt der angefangene Meter Frontlänge.

Insgesamt kann hier eine Gesamtmeterzahl von 10.800 Metern zu Grunde gelegt werden. Wird weiterhin ein Gebührensatz von 1,90 Euro je angefangenen Frontmeter zu Grunde gelegt, ergeben sich Einnahmen in Höhe von 20.520 Euro. Zum jetzigen Zeitpunkt zeichnet sich weiterhin ein fortzuschreibendes Defizit ab. Da diese Tendenz aber noch nicht abschließend bestätigt werden kann, fließt dieses Defizit noch nicht in die Gebührenkalkulation für 2025 ein.

Wie bereits vorangehend ausgeführt, werden die Stromkosten von den Marktbeschickern entsprechend ihres jeweiligen Verbrauches direkt erstattet.

Somit ergeben sich insgesamt folgende Erträge:

Erstattung Stromkosten	2.300,00 €
Benutzungsgebühren	20.520,00 €
Erträge insgesamt	22.820,00 €

Ergebnis der Kalkulation und Entwicklung/Fortschreibung

Bei Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge ergibt sich ein minimaler Überschuss in Höhe von 102 Euro.

Aufwendungen	22.718,00 €
Erträge	22.820,00 €
Überschuss	102,00 €

Folgende Übersicht zeigt die Jahresergebnisse und die Fortschreibung im Zeitraum 2022 bis 2025:

Jahr	Aufwendungen	Erträge	Überschuss/ Defizit (-)	Fort- schreibung
2022	23.083,68 €	19.226,37 €	-3.857,31 €	-2.530,74 €
2023	23.803,92 €	21.983,22 €	-1.820,70 €	-4.351,44 €
2024	23.686,00 €	25.320,00 €	1.634,00 €	-2.717,44 €
2025	22.718,00 €	22.820,00 €	102,00 €	-2.615,44 €

Unter Berücksichtigung der Kalkulation für 2025 ergibt sich ein fortzuschreibendes Defizit in Höhe von 2.615,44 Euro.

Gebührenfestsetzung 2025

Für das Jahr 2025 wird vorgeschlagen, den Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung Wochenmarkt auf 1,90 Euro pro angefangenen Meter Frontlänge (2024 = 1,90 Euro) festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2024/169

freigegeben am **12.11.2024**

Stab

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 28.10.2024

Kostenrechnende Einrichtung Straßenreinigung - Festsetzung Gebührensatz 2025

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	26.11.2024	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	03.12.2024	Verwaltungsausschuss
Ö	10.12.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung wird für das Jahr 2025 auf 0,77 Euro je Quadratwurzeleinheit festgesetzt.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung durch. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung werden auf Grundlage einer Satzung Gebühren erhoben, die für jedes Jahr neu zu kalkulieren sind. Berechnungsgrundlagen für die Gebührenkalkulation 2025 sind die vorläufigen Ergebnisse 2022 und 2023, die Nachkalkulation 2024 (auf Basis von Planwerten) und die entsprechenden Mittelanmeldungen für 2025.

Entwicklung der Aufwendungen

	2022 vorläufiges Ergebnis	2023 vorläufiges Ergebnis	2024 Nach- kalkulation	2025 Kalkulation
Reinigungskosten Fremdfirma	63.456,32 €	63.982,48 €	66.000,00 €	75.500,00 €
Kosten der Kehrgutentsorgung Fremdfirma	33.741,79 €	35.893,92 €	38.000,00 €	39.000,00 €
Personalkosten Verwaltung	10.003,15 €	10.355,90 €	10.900,00 €	11.100,00 €
Regiekosten Verwaltung	17.000,00 €	19.800,00 €	17.200,00 €	21.500,00 €
Aufwendungen gesamt	124.201,26 €	130.032,30 €	132.100,00 €	147.100,00 €

Im Folgenden werden einzelne Aufwandspositionen erläutert:

Reinigungskosten Fremdfirma und Kosten der Kehrgutentsorgung Fremdfirma

Zum 01.01.2025 tritt die Verordnung der Gemeinde Rastede über Art und Umfang der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) neu in Kraft. In dem Zusammenhang wurde das der Verordnung beigefügte Straßenverzeichnis (Anlage 1) um weitere Straßen ergänzt. Der Gemeinde obliegt die Reinigungspflicht dieser Straßen, sodass diese der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung zuzuordnen sind.

In Folge dessen werden sich die Kosten für die Reinigung durch eine Fremdfirma sowie die Kosten für die Kehrgutentsorgung entsprechend erhöhen. Es wird mit einem Anstieg der Kosten in Höhe von insgesamt 10.500 Euro gerechnet.

Personalkosten Verwaltung

Die Personalkosten sind leicht gestiegen und mit 11.100 Euro veranschlagt.

Regiekosten Verwaltung

Insbesondere durch die fortschreitende Digitalisierung und die unter anderem damit verbundene Kostensteigerung im EDV-Bereich erhöhen sich die Regiekosten gegenüber dem Vorjahr um 4.300 Euro.

Insgesamt erhöhen sich die für 2025 kalkulierten Kosten gegenüber dem Vorjahr um 15.000 Euro.

Gemäß § 52 Abs. 3 Satz 4 Niedersächsisches Straßengesetz in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rastede ist von den ermittelten Gesamtaufwendungen eine gesetzlich festgeschriebene öffentliche Interessensquote in Höhe von 25% in Abzug zu bringen.

Aufwendungen gesamt	147.100,00 €
öffentliche Interessensquote – 25 %	36.775,00 €
gebührenrelevante Aufwendungen	110.325,00 €

Unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessensquote ergeben sich somit gebührenrelevante Kosten in Höhe von 110.325 Euro.

Gebührensatz und Fortschreibung

Grundlage für den Gebührenmaßstab ist die Größe des Grundstücks in Quadratmetern, aus der dann die Quadratwurzel gezogen wird (Flächenmaßstab beziehungsweise Quadratwurzelmaßstab). Durch die Aufnahme weiterer Straßen im Zuge der Änderung der Straßenreinigungsverordnung erhöhen sich die Quadratwurzeleinheiten auf insgesamt 138.800 Einheiten. Die zu berücksichtigenden Kosten werden durch die gesamten Quadratwurzeleinheiten geteilt, um den Gebührensatz zu ermitteln.

Unter Berücksichtigung der gebührenrelevanten Kosten in Höhe von 110.325 Euro und eines nach 2025 fortzuschreibenden Überschusses in Höhe von 2.975 Euro ergibt sich bei 138.800 Quadratwurzeleinheiten eine Gebühr in Höhe von 0,77 Euro je Einheit. Bei einem Gebührensatz in Höhe von 0,77 Euro je Quadratwurzeleinheit ergibt sich ein zu erwartendes Gebührenaufkommen in Höhe von rund 106.800 Euro für 2025.

Im Ergebnis ergibt sich somit für 2025 ein Defizit in Höhe von 3.525 Euro. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorjahre ist ein Defizit in Höhe von 549,34 Euro fortzuschreiben.

	2022 vorläufiges Ergebnis	2023 vorläufiges Ergebnis	2024 Nach- kalkulation	2025 Kalkulation
Gebührenrelevante Aufwendungen	93.150,95 €	97.524,23 €	99.075,00 €	110.325,00 €
Erträge	95.663,48 €	102.042,19 €	98.200,00 €	106.800,00 €
Überschuss/ Defizit (-)	2.512,54 €	4.517,97 €	- 875,00 €	- 3.525,00 €
Fortschreibung	- 667,31 €	3.850,66 €	2.975,66 €	-549,34 €

Gebührenfestsetzung 2025

Für das Jahr 2025 wird vorgeschlagen, den Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung auf 0,77 Euro je Quadratwurzeleinheit (2024 = 0,77 Euro) festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2024/171

freigegeben am **12.11.2024**

Stab

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 28.10.2024

Kostenrechnende Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung - Festsetzung Gebührensatz 2025

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	26.11.2024	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	03.12.2024	Verwaltungsausschuss
Ö	10.12.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasser wird für das Jahr 2025 auf 0,31 Euro je qm überbauter und befestigter Grundstücksfläche festgesetzt.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede betreibt eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung werden auf Grundlage einer Satzung Gebühren erhoben, die für jedes Jahr neu zu kalkulieren sind.

Basis für die Kostenrechnung sind Kosten und Erlöse, die die Einrichtung zur Beseitigung von Niederschlagswasser insgesamt betreffen, also auch die Werte, die den Bereich der Straßenentwässerung umfassen. Diese Gesamtkosten und -erlöse werden im anliegenden Betriebsabrechnungsbogen dargestellt.

Aus diesen Kosten und Erlösen werden die gebührenrelevanten Kosten über einen zu ermittelnden Verteilungsschlüssel herausgerechnet, das heißt, bei der Gebührekalkulation bleiben die Kosten unberücksichtigt, die auf die Straßenentwässerung entfallen. Nachstehend wird dies noch näher erläutert.

Berechnungsgrundlagen für die Gebührekalkulation 2025 sind die vorläufigen Ergebnisse 2022 und 2023, die Nachkalkulation 2024 (auf Basis von Planwerten) und die entsprechenden Mittelanmeldungen für 2025.

Entwicklung Aufwendungen

	2022 vorläufiges Ergebnis	2023 vorläufiges Ergebnis	2024 Nach- Kalkulation	2025 Kalkulation
Sachl. Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	521.467,26 €	498.420,00 €	605.200,00 €	604.490,00 €
Abschreibungen	338.391,00 €	315.000,00 €	346.400,00 €	362.100,00 €
Kalkulatorische Zin- sen	27.890,00 €	38.000,00 €	93.400,00 €	102.800,00 €
Aufwendungen gesamt	887.748,26 €	851.420,00 €	1.045.000,00 €	1.069.390,00 €

Im Folgenden werden einzelne Aufwandspositionen erläutert:

Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Die Kosten im Bereich der Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen liegen auf dem Niveau des Vorjahres. Die Kosten für die Unterhaltung der Kanalanlagen und der Regenwasserrückhaltebecken sind weiterhin die höchsten Aufwandspositionen. Für Unterhaltungsmaßnahmen an Kanälen sind 2025 insgesamt 245.000 Euro eingeplant. Für die Unterhaltung der Regenwasserrückhaltebecken werden voraussichtlich 25.000 Euro benötigt.

Zudem steigen durch die fortschreitende Digitalisierung und die unter anderem damit verbundene Kostensteigerung im EDV-Bereich die Regiekosten gegenüber dem Vorjahr um rund 16.700 Euro.

Abschreibungen

Für 2025 beträgt der Ansatz für Abschreibungen 362.100 Euro.

Kalkulatorische Zinsen

Der kalkulatorische Zinssatz wird für 2025 auf 0,76 % festgelegt (2024 = 0,68 %).

Gegenüber 2024 steigen die Gesamtaufwendungen um insgesamt 24.390 Euro.

Aufteilung Kosten Straßen- und Grundstücksentwässerung

Für das Jahr 2025 wird von versiegelten Grundstücksflächen in Höhe von 2.102.700 qm ausgegangen. Dem gegenüber stehen gewichtete Verkehrsflächen (Flächen der Straßenentwässerung) von 589.000 qm. Diese Werte sind mit dem Mittelwert der Niederschlagsmenge (Wetterstation Rastede) von 0,7966 m zu multiplizieren. Der so erhaltene Wert des abgeflossenen Regenwassers pro qm ist ins Verhältnis zu setzen. Für den gebührenrelevanten Bereich ergibt sich ein Prozentsatz von 78 %, auf die Straßenentwässerung entfallen 22 %.

	Flächen in qm	Regenhöhe in m	abgeflossenes Regenwasser in cbm	Prozentanteil
Versiegelte Grund- stücksflächen	2.102.700	0,7966	1.675.011	78 %
Versiegelte Verkehrs- flächen	589.000	0,7966	469.197	22 %

Die ermittelten Prozentwerte sind auf den oben festgestellten Verwaltungs- und Betriebsaufwand von 604.490 Euro anzuwenden, um die gebührenrelevanten Kosten und die Kosten der Straßenentwässerung festzustellen.

Die Kosten für Abschreibungen und Zinsen können der gebührenrelevanten Seite und der Seite der Straßenentwässerung direkt zugeordnet werden.

Einnahmen für Genehmigungsgebühren können beim gebührenrelevanten Anteil direkt in Höhe von 2.500 Euro abgezogen werden.

	Niederschlags- wasser	Straßen- entwässerung	gesamt
Aufteilung	78 %	22 %	100 %
Sachl. Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	471.500,00 €	132.990,00 €	604.490,00 €
Abschreibungen	201.900,00 €	160.200,00 €	362.100,00 €
Kalkulatorische Zinsen	55.250,00 €	47.550,00 €	102.800,00 €
abzgl. Erträge	-2.500,00 €	0,00 €	-2.500,00 €
Aufwendungen gesamt	726.150,00 €	340.740,00 €	1.066.890,00 €

Es ergeben sich somit gebührenrelevante Kosten in Höhe von 726.150 Euro.

Der Betrag von 340.740 Euro für die Straßenentwässerung muss vom Produkt „Niederschlagswasser“ zum Produkt „Gemeindestraßen“ verrechnet werden.

Erträge/Festsetzung der Gebühr

Neben den gebührenrelevanten Aufwendungen in Höhe von 726.150 Euro ist ein fortzuschreibender Überschuss in Höhe von rund 61.200 Euro zu berücksichtigen. Dies ergibt eine zu berücksichtigende Gesamtsumme in Höhe von 664.950 Euro. Diese Gesamtsumme geteilt durch die versiegelten Grundstücksflächen von 2.102.700 qm ergibt einen Gebührensatz in Höhe von 0,31 Euro.

Bei Berücksichtigung einer versiegelten Grundstücksfläche von 2.102.700 qm ergeben sich bei einem Gebührensatz von 0,31 Euro Gebühreneinnahmen in Höhe von rund 651.800 Euro.

In der Kalkulation für 2025 ergibt sich somit ein Defizit in Höhe von 74.350 Euro.

Aufwendungen	726.150,00 €
Erträge	651.800,00 €
Defizit 2025	-74.350,00 €

Entwicklung und Fortschreibung

Folgende Übersicht zeigt die jeweiligen Jahresergebnisse und die Fortschreibung im Zeitraum 2022 bis 2025:

Jahr	Satz in €	gebührenpflichtige Fläche in qm	Gebührenaufkommen in €	Kosten in €	Überschuss/Defizit in €	Fortschreibung in €
2022	Vorläufiges Ergebnis					
	0,30	2.059.415	615.953,41	605.364,40	10.589,01	16.046,53
2023	Vorläufiges Ergebnis					
	0,30	2.085.000	619.901,09	499.012,80	120.888,29	136.934,82
2024	Nachkalkulation					
	0,30	2.098.600	629.500,00	705.150,00	-75.650,00	61.284,82
2025	Kalkulation					
	0,31	2.102.700	651.800,00	726.150,00	-74.350,00	-13.065,18

Unter Berücksichtigung der Kalkulation für 2025 ergibt sich ein fortzuschreibendes Defizit in Höhe von 13.065,18 Euro.

Gebührenfestsetzung 2025

Für das Jahr 2025 wird vorgeschlagen, den Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasser auf 0,31 Euro je qm überbauter und befestigter Grundstücksfläche (2024 = 0,30 Euro) festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

Betriebsabrechnungsbogen 2025

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2024/172

freigegeben am **12.11.2024**

Stab

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 28.10.2024

Kostenrechnende Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung - Festsetzung Gebührensatz 2025

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	26.11.2024	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	03.12.2024	Verwaltungsausschuss
Ö	10.12.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird für das Jahr 2025 auf 2,68 Euro je cbm Abwasser festgesetzt.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede betreibt eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung werden auf Grundlage einer Satzung Gebühren erhoben, die für jedes Jahr neu zu kalkulieren sind.

Berechnungsgrundlagen für die Gebührenkalkulation 2025 sind die vorläufigen Ergebnisse 2022 und 2023, die Nachkalkulation 2024 (auf Basis von Planwerten) und die entsprechenden Mittelanmeldungen für 2025.

Aufwendungen

	2022 vorläufiges Ergebnis	2023 vorläufiges Ergebnis	2024 Nach- kalkulation	2025 Kalkulation
Sachl. Verw.- u. Betriebsaufwand	1.292.439,24€	1.825.950,00 €	1.864.980,00 €	1.693.860,00 €
Abschreibungen	758.357,00 €	747.000,00 €	760.900,00 €	778.100,00 €
Kalkulatorische Zinsen	19.900,00 €	25.400,00 €	59.500,00 €	64.300,00 €
Aufwendungen gesamt	2.070.696,24 €	2.598.350,00 €	2.685.380,00 €	2.536.260,00 €

Im Folgenden werden einzelne Aufwandspositionen erläutert:

Sachlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Die Kosten im Bereich der sachlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen sinken gegenüber dem Vorjahr um rund 171.000 Euro. Im Ergebnis ist die Senkung der Kosten speziell auf die niedrigeren Stromkosten zurückzuführen. Das Ausschreibungsergebnis für 2025 ergab einen deutlich niedrigeren Strompreis gegenüber dem Vorjahr, was voraussichtlich zu Einsparungen in Höhe von rund 223.900 Euro führt.

Dafür steigen die Aufwendungen gegenüber der Nachkalkulation 2024 an anderer Stelle. Im Unterhaltungsbereich sind 2025 umfangreiche Maßnahmen erforderlich, wodurch die Kosten gegenüber der Nachkalkulation um rund 79.400 Euro steigen. Aufgrund der dauerhaften Zuordnung zusätzlicher Stellenanteile zum Produkt Abwasserbeseitigung/Schmutzwasser ist zudem von einer Steigerung der Personalkosten um 35.800 Euro gegenüber dem Vorjahr auszugehen.

Der niedersächsische Landtag hat mit § 96a Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) geregelt, dass Kosten der Starkregenvorsorge in der Gebührenberechnung für Schmutzwasser zu berücksichtigen sind. 2025 sind in der Kalkulation 10.300 Euro für die Starkregenvorsorge berücksichtigt.

Insgesamt belaufen sich die sachlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen in der Kalkulation für 2025 auf 1.693.860 Euro.

Abschreibungen

Der Ansatz für Abschreibungen beträgt 778.100 Euro.

Kalkulatorische Zinsen

Der kalkulatorische Zinssatz wird für 2025 auf 0,76 % festgelegt (2024 = 0,68 %).

Die Gesamtaufwendungen sinken gegenüber der Nachkalkulation 2024 um rund 150.000 Euro.

Erträge

Im Rahmen der Schmutzwasserbeseitigung fallen neben den eigentlichen Gebühreneinnahmen unter anderem auch Genehmigungsgebühren für erteilte Erlaubnisse zur Einleitung von Abwasser an. Für 2025 wird hier mit Genehmigungsgebühren in Höhe von 2.500 Euro kalkuliert. Daneben sind Kosten in Höhe von 8.700 Euro aus der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung für die Aufbereitung der Klärschlammmenge zu verrechnen. Diese Erträge mindern vorab die Aufwendungen.

Aufwendungen gesamt	2.536.260,00 €
Erträge	11.340,00 €
Gebührenrelevante Aufwendungen	2.524.920,00 €

Festsetzung der Gebühr

Zum 31.12.2024 zeichnet sich ein fortzuschreibender Überschuss von rund 125.000 Euro ab. Unter Berücksichtigung dieses fortzuschreibenden Überschusses fließen in die Kalkulation 2025 bereinigte Gesamtaufwendungen in Höhe von 2.399.920 Euro ein.

Der Maßstab für die Berechnung des Gebührensatzes ist die Abwassermenge. Aufgrund der bisherigen Entwicklung wird für 2025 mit einer Abwassermenge von 894.000 cbm kalkuliert. Bei bereinigten Gesamtaufwendungen in Höhe von 2.399.920 Euro ergibt sich ein Gebührensatz in Höhe von 2,68 Euro pro cbm Abwasser.

Bei einem Gebührensatz von 2,68 Euro und unter Berücksichtigung der zusätzlichen Erträge in Höhe von 11.340 Euro ist in der Kalkulation für 2025 von Gesamterträgen in Höhe von 2.407.260 Euro auszugehen.

Entwicklung und Fortschreibung

Folgende Übersicht zeigt die Jahresergebnisse und die Fortschreibung im Zeitraum 2022 bis 2025:

	2022 vorläufiges Ergebnis	2023 vorläufiges Ergebnis	2024 Nach- kalkulation	2025 Kalkulation
Aufwendungen gesamt	2.070.696,24 €	2.395.564,23 €	2.685.380,00 €	2.536.260,00 €
Erträge gesamt	2.117.006,56 €	2.433.684,77 €	2.688.200,00 €	2.407.260,00 €
Saldo	46.310,32 €	38.120,54 €	2.820,00 €	-129.000,00 €
Fortschreibung Überschuss/ Defizit	84.021,06 €	122.141,60 €	124.961,60 €	-4.038,40 €

Unter Berücksichtigung der Kalkulation für 2025 ergibt sich ein fortzuschreibendes Defizit in Höhe von 4.038,40 Euro.

Gebührenfestsetzung 2025

Für das Jahr 2025 wird vorgeschlagen, den Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung auf 2,68 Euro je cbm Abwasser (2024 = 2,94 Euro) festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

Betriebsabrechnungsbogen 2025.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2024/173

freigegeben am **12.11.2024**

Stab

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 28.10.2024

Kostenrechnende Einrichtung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung - Festsetzung Gebührensätze 2025

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	26.11.2024	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	03.12.2024	Verwaltungsausschuss
Ö	10.12.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Gebührensätze für die öffentliche Einrichtung dezentrale Abwasserbeseitigung werden für das Jahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------------|
| a) bei Hauskläranlagen
je cbm angefallenen Abwassers/Fäkalschlamm | 113,00 Euro |
| b) bei abflusslosen Sammelgruben
je cbm angefallenen Abwassers/Fäkalschlamm | 96,50 Euro |

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung werden auf Grundlage einer Satzung Gebühren erhoben, die für jedes Jahr neu zu kalkulieren sind.

Berechnungsgrundlagen für die Gebührenkalkulation 2025 sind die vorläufigen Ergebnisse 2022 und 2023, die Nachkalkulation 2024 (auf Basis von Planwerten) und für 2025 die entsprechenden Mittelanmeldungen.

Abfuhrmengen

Jahr	2020 (Erg.)	2021 (vorl. Erg.)	2022 (vorl. Erg.)	2023 (vorl. Erg.)	2024 (Kalk.)	2025 (Kalk.)
Menge in cbm	547	390	600	484	510	510

Die Abfuhrmenge ist der Maßstab für die Berechnung der Gebühr. Aufgrund der bisherigen Entwicklung ist für die Kalkulation 2025 von einer Abfuhrmenge in Höhe von 510 cbm auszugehen.

Aufwendungen

	2022 vorläufiges Ergebnis	2023 vorläufiges Ergebnis	2024 Nach- kalkulation	2025 Kalkulation
Abfuhrkosten (Fremdfirma)	16.003,51 €	15.004,50 €	15.000,00 €	17.000,00 €
Kosten der Reinigung	640,00 €	660,00 €	910,00 €	770,00 €
Verschmutzungs- zuschlag	6.880,00 €	7.110,00 €	9.400,00 €	7.930,00 €
Kosten Fäkal- schlammannahme	1.490,00 €	1.510,00 €	1.610,00 €	1.620,00 €
Personalkosten Verwaltung	11.328,69 €	10.732,80 €	11.400,00 €	11.850,00 €
Regiekosten Ver- waltung	15.300,00 €	16.600,00 €	14.500,00 €	18.000,00 €
Aufwendungen gesamt	51.642,20 €	51.617,30 €	52.820,00 €	57.170,00 €

Im Folgenden wird auf die wesentlichen Abweichungen gegenüber dem Vorjahr eingegangen:

Abfuhrkosten:

Aufgrund von zu erwartenden Preisanpassungen ist bei den Abfuhrkosten von einer Steigerung in Höhe von 2.000 Euro auszugehen.

Kosten der Reinigung und Verschmutzungszuschlag

Da die Betriebskosten der Kläranlage, insbesondere aufgrund der sinkenden Strompreise, geringer ausfallen, verringern sich in Folge dessen hier auch die Kosten der Reinigung und der Verschmutzungszuschlag.

Kosten der Fäkalschlammannahme

Die Kosten für die Fäkalschlammannahme setzen sich aus der Abschreibung und den kalkulatorischen Zinsen zusammen. 2025 wird das Anlagevermögen mit einem Zinssatz von 0,76 % verzinst (2024 = 0,68 %).

Regiekosten Verwaltung

Insbesondere durch die voranschreitende Digitalisierung und die unter anderem damit verbundene Kostensteigerung im EDV-Bereich erhöhen sich die Regiekosten gegenüber dem Vorjahr um rund 3.500 Euro.

Die Gesamtaufwendungen fallen im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt 4.350 Euro höher aus.

Erträge/Festsetzung der Gebühr

Aktuell zeichnet sich zum 31.12.2024 aufgrund der Nachkalkulation ein fortzuschreibender Überschuss in Höhe von rund 9.000 Euro ab.

Ob dieser Überschuss tatsächlich in dieser Höhe realisiert werden kann, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht sicher abzuschätzen. Daher wird dieser Überschuss noch nicht in die Gebührenkalkulation 2025 eingebracht. Soweit der Überschuss realisiert wird, ist er in der Gebührenkalkulation des Folgejahres zu berücksichtigen.

Werden diese Gesamtaufwendungen in Höhe von 57.170 Euro auf die jeweils angesetzte Fäkalschlammmenge aufgeteilt, ergibt sich ein Gebührensatz für Kleinkläranlagen in Höhe von 113 Euro und für abflusslose Sammelgruben in Höhe von 96,50 Euro.

Bei diesen Gebührensätzen ist in der Kalkulation für 2025 insgesamt mit Gebühreneinnahmen in Höhe von 57.300 Euro auszugehen.

	2022 vorläufiges Ergebnis	2023 vorläufiges Ergebnis	2024 Nach- kalkulation	2025 Kalkulation
Hauskläranlagen	115,00 €	120,00 €	120,00 €	113,00 €
Abflusslose Sammelgruben	102,50 €	107,50 €	107,50 €	96,50 €
Erträge	62.531,75 €	64.057,50 €	60.950,00 €	57.300,00 €

Entwicklung und Fortschreibung

Folgende Übersicht zeigt die Jahresergebnisse und die Ergebnisfortschreibung im Zeitraum 2022 bis 2025:

	2022 vorläufiges Ergebnis	2023 vorläufiges Ergebnis	2024 Nach- kalkulation	2025 Kalkulation
Aufwendungen gesamt	51.642,20 €	51.617,30 €	52.820,00 €	57.170,00 €
Erträge gesamt	62.531,75 €	64.057,50 €	60.950,00 €	57.300,00 €
Saldo	10.889,55 €	12.440,20 €	8.130,00 €	130,00 €
Fortschreibung Überschuss/Defizit	-12.086,34 €	353,86 €	8.483,86 €	8.613,86 €

Unter Berücksichtigung der Kalkulation für 2025 ergibt sich ein fortzuschreibender Überschuss in Höhe von 8.613,86 Euro.

Gebührenfestsetzung 2025:

Für das Jahr 2025 wird vorgeschlagen, den Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung dezentrale Abwasserbeseitigung bei Hauskläranlagen auf 113 Euro je cbm angefallenen Abwassers (2024 = 120 Euro) sowie bei abflusslosen Sammelgruben auf 96,50 Euro je cbm angefallenen Abwassers (2024 = 107,50 Euro) festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

Keine.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2024/174

freigegeben am **12.11.2024**

Stab

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 29.10.2024

Öffentliche Einrichtungen Abwasserbeseitigung und Straßenreinigung - Gebührensätze 2025

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	26.11.2024	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	03.12.2024	Verwaltungsausschuss
Ö	10.12.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Festsetzung der Gebührensätze ab 2025 wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die Erläuterungen zu den Gebührensätzen sind in folgenden Vorlagen enthalten:

- 2024/169
Festsetzung des Gebührensatzes 2025 für die kostenrechnende Einrichtung Straßenreinigung
- 2024/171
Festsetzung des Gebührensatzes 2025 für die kostenrechnende Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung
- 2024/172
Festsetzung des Gebührensatzes 2025 für die kostenrechnende Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung
- 2024/173
Festsetzung der Gebührensätze 2025 für die kostenrechnende Einrichtung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

Satzung über die Festsetzung der Gebührensätze ab 2025.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2024/180

freigegeben am **14.11.2024**

Stab

Sachbearbeiter/in: Hollmeyer, Michael

Datum: 08.11.2024

Festsetzung der Realsteuerhebesätze für 2025

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	26.11.2024	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	03.12.2024	Verwaltungsausschuss
Ö	10.12.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Grundsteuer A und B sowie die Gewerbesteuer ab 2025 wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Grundsteuer

Mit Urteil vom 10.04.2018 hat das Bundesverfassungsgericht die Grundsteuererhebung in ihrer jetzigen Form für verfassungswidrig erklärt, da die bisherige Berechnung der Grundsteuer auf Basis veralteter Einheitswerte erfolgte. Für eine gesetzliche Neuregelung gab das Gericht eine Frist bis Ende 2019 mit einer Umsetzungsfrist bis 01.01.2025 vor. Da sich nicht alle Bundesländer dem Bundesmodell des neuen Grundsteuergesetzes (GrStG) anschließen wollten, wurde eine Öffnungsklausel für andere Steuermodelle geschaffen, wovon auch das Land Niedersachsen Gebrauch gemacht hat.

Der Niedersächsische Landtag hat am 07.07.2021 das Niedersächsische Grundsteuergesetz (NGrStG) beschlossen und sich bei der Grundsteuer B für ein sogenanntes Flächen-Lage-Modell entschieden. Grundlage für die Bewertung eines Grundstücks bildet dabei neben der Wohn- und Nutzfläche auch die Grundstücksfläche sowie die Lage des Grundstücks innerhalb des Gemeindegebietes. Somit hat das Land Niedersachsen im Ergebnis seine eigene Entscheidung getroffen, inwieweit sich die Grundsteuerreform ab 01.01.2025 auf die Grundsteuermessbeträge und in der Folge auch auf die steuerliche Belastung der einzelnen Grundstücke (Grundsteuer B) auswirkt. Die Berechnung der Grundsteuer A erfolgt nach dem Bundesmodell.

Die Dreistufigkeit im Rahmen des Besteuerungsverfahrens bei der Grundsteuer hat sich auf Seiten der Finanzbehörde und der Kommunen grundsätzlich nicht verändert: Für die Feststellung des Äquivalenzbetrages (bisher Einheitswert) und des Grundsteuermessbetrages (Stufe 1 und 2) ist weiterhin die Finanzverwaltung zuständig. Die Festlegung der Grundsteuerhebesätze (als Multiplikator auf die vom Finanzamt ermittelten Messbeträge) und auch das Festsetzungs- beziehungsweise Veranlagungsverfahren liegt weiterhin in der Zuständigkeit der Kommunen.

Aufgrund der gesetzlichen Neuregelung mussten alle Grundstückeigentümer bis zum 31.01.2023 für jedes Grundstück eine Grundsteuererklärung bei den zuständigen Finanzämtern abgeben. Die Finanzämter haben daraufhin eine Neubewertung auf der Grundlage des GrStG und des NGrStG vorgenommen und zwei Bescheide versandt. Zum einen den Bescheid über den Grundsteueräquivalenzbetrag auf den 01.01.2022 und zum anderen den Bescheid über den Grundsteuermessbetrag auf den 01.01.2025. Die Grundsteuermessbeträge wurden zudem an die Kommunen übermittelt.

Es kann festgehalten werden, dass es durch die Grundsteuerreform zwischen der Grundsteuer A („agrarisches“, Grundbesitz von forst- und landwirtschaftlichen Betrieben) und der Grundsteuer B („baulich“, bebaute und bebaubare Grundstücke) und vor allem innerhalb der Grundsteuerarten zu Belastungsverschiebungen für die einzelnen Steuerpflichtigen kommt. Dies ist abhängig von den vom Finanzamt neu festgesetzten Grundsteuermessbeträgen für die einzelnen Grundstücke. Hierbei kann es sowohl zu Entlastungen als auch zu weiteren Belastungen bei der neu festgesetzten Grundsteuer kommen. Die Anpassung der Hebesätze auf Seiten der Kommune hat auf die Frage, welche Grundstücke durch die Reform im Ergebnis belastet oder entlastet werden, keinen maßgeblichen Einfluss.

Im Zusammenhang mit der Umstellung der Grundsteuer im Rahmen der Grundsteuerreform wird wiederholt die Behauptung aufgestellt, die Kommunen hätten über ihre Hebesätze eine Aufkommensneutralität bei der Grundsteuer vor und nach der Umstellung herzustellen. Eine derartige Verpflichtung besteht allerdings nicht. Gemäß § 7 NGrStG besteht aber die Pflicht, einen aufkommensneutralen Hebesatz für die Grundsteuer B zu ermitteln und diesen sowie die Abweichung zum tatsächlich festgesetzten Hebesatz entsprechend darzustellen. Aus dem Wortlaut des § 7 Abs. 1 NGrStG ist abzuleiten, dass dafür das für 2025 eingeplante Grundsteueraufkommen (nach Umsetzung der Grundsteuerreform) dem für 2024 eingeplanten Grundsteueraufkommen (vor Umsetzung der Grundsteuerreform) gegenüberzustellen ist. Grundsätzlich steht es dem Rat frei, einen vom aufkommensneutralen Hebesatz abweichenden Hebesatz für 2025 und die Folgejahre festzulegen, da in § 7 Abs. 3 NGrStG eindeutig klargestellt wird, dass die Gemeinden weiterhin ihr im Grundsteuergesetz verankertes Hebesatzrecht wahrnehmen können. Allerdings soll der Bürger nachvollziehen können, inwieweit der Rat der Gemeinde einen anderen als den aufkommensneutralen Hebesatz beschließt.

Die Übermittlung der ab 01.01.2025 für die Veranlagung heranzuziehenden Grundsteuermessbeträge seitens des Finanzamtes Westerstede erfolgt im Rahmen eines elektronischen Datenträgeraustausches, wobei die entsprechenden Datensätze laufend an die Gemeinde Rastede übermittelt wurden und auch noch werden. Nach jetzigem Stand ist für die Grundsteueranmeldung von insgesamt 10.314 Grundstücken beziehungsweise Datensätzen auszugehen, wobei aktuell rund 10.100 Datensätze (rund 98 %) seitens des Finanzamtes übermittelt worden sind.

Diese Datensätze müssen verarbeitet und gegebenenfalls geprüft werden, wobei vorrangig die fehlerhaften Datensätze zu bearbeiten sind. Die bearbeiteten Datensätze fließen in ein sogenanntes Prognoseprogramm. Hierüber werden für jeden Datensatz die Messbeträge nach altem Recht und die bereits vorliegenden Messbeträge nach neuem Recht gegenübergestellt. Zudem kann das jeweilige Gesamtvolumen der Messbeträge ermittelt und verglichen werden.

Aufgrund der Vielzahl an übermittelten Datensätzen ist eine inhaltliche Prüfung der Grundsteuermessbeträge allerdings nicht möglich. Es zeichnet sich jedoch bereits ab, dass eine nicht unerhebliche Zahl an übermittelten Datensätzen beziehungsweise Messbeträgen fehlerhaft ist. Dies liegt unter anderem daran, dass die Finanzämter die in den Steuererklärungen vermerkten Angaben der Grundstückseigentümer weitestgehend ohne Plausibilitätsprüfung übernommen haben.

Dies hat zur Folge, dass voraussichtlich noch eine größere Anzahl an bereits übermittelten Grundsteuermessbeträgen wieder vom Finanzamt korrigiert werden muss. Die Kommunen sind allerdings an die übermittelten Grundsteuermessbeträge (Grundlagenbescheide) des Finanzamtes gebunden, so dass gegebenenfalls auch fehlerhafte Grundsteuermessbeträge vorerst in die Grundsteuerveranlagung für 2025 einfließen.

Aktuell liegen zudem für rund 200 Grundstücke noch keine Grundsteuermessbeträge beziehungsweise Datensätze vor. Daher wurden diese Grundstücke mit durchschnittlichen Messbetragswerten in die Berechnung der Hebesätze einbezogen. Für diese Grundstücke kann eine Grundsteuerveranlagung erst erfolgen, wenn ein neuer Grundsteuermessbetrag seitens des Finanzamtes übermittelt worden ist. Eine Veranlagung für 2025 auf Basis des bisherigen Messbetrages ist rechtlich nicht zulässig.

Es bleibt festzuhalten, dass sich eine wirklich sichere und präzise Berechnung neuer aufkommensneutraler Hebesätze aufgrund der teilweise fehlerhaften und der teilweise noch nicht vorliegenden Datensätze schwierig gestaltet.

Auf Basis der übermittelten Datensätze und unter Berücksichtigung der vorangehend aufgeführten Unsicherheiten wurden für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B aufkommensneutrale Hebesätze ermittelt. Als Vergleichsgröße liegt der Ermittlung ein Aufkommen aus der Grundsteuer A in Höhe von 144.000 Euro (Planansatz 2024) und aus der Grundsteuer B in Höhe von 3.440.000 Euro (Planansatz 2024) zu Grunde.

Danach ergeben sich für 2025 folgende Hebesätze:

- Grundsteuer A 374 von Hundert (2024 = 330 von Hundert)
- Grundsteuer B 281 von Hundert (2024 = 350 von Hundert)

Aufgrund der separaten Ermittlung eines aufkommensneutralen Hebesatzes für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B kommt es zu deutlichen Verwerfungen hinsichtlich der Höhe der neuen Hebesätze. Bei der Grundsteuer B verringert sich der Hebesatz von 350 auf 281 Prozentpunkte (minus 69 Prozentpunkte), wobei sich der Hebesatz der Grundsteuer A dagegen von 330 auf 374 Prozentpunkte erhöht (plus 44 Prozentpunkte). Im Ergebnis liegt der neue Hebesatz der Grundsteuer A um 93 Prozentpunkte höher als der neue Hebesatz der Grundsteuer B.

Es stellt sich zudem die Frage, ob es im Hinblick auf die zum 01.01.2022 neu festgestellten Äquivalenzwerte noch zeitgemäß ist, für die Grundsteuer A und B differenzierte Hebesätze festzulegen, zumal das Grundsteuergesetz grundsätzlich eine Einheitlichkeit der Hebesätze vorsieht. Es wird daher vorgeschlagen, für die Grundsteuer A und B einen einheitlichen Hebesatz festzulegen.

Die Ermittlung dieses Hebesatzes erfolgt ebenfalls unter der Vorgabe einer Aufkommensneutralität auf Basis des gesamten Grundsteueraufkommens für 2024 (Planansatz gesamt = 3.584.000 Euro). Danach ergibt sich ein einheitlicher Hebesatz von 283 Prozentpunkten.

Es wird vorgeschlagen, die Hebesätze wie folgt festzusetzen:

- Grundsteuer A 283 von Hundert (2024 = 330 von Hundert)
- Grundsteuer B 283 von Hundert (2024 = 350 von Hundert)

Sollten sich im weiteren Verlauf der Umsetzung der Grundsteuerreform noch maßgebliche Änderungen ergeben, beispielsweise aufgrund von korrigierten und nachgemeldeten Datensätzen seitens des Finanzamtes, besteht die Möglichkeit, die Hebesätze noch nachträglich anzupassen

Gewerbsteuer

Der Hebesatz für die Gewerbsteuer beträgt unverändert 360 von Hundert.

Festsetzung der Realsteuerhebesätze für 2025

Die sogenannten Realsteuerhebesätze (Grundsteuer A und B sowie Gewerbsteuer) wurden bisher üblicherweise im Rahmen der Haushaltssatzung festgesetzt. Da sich die Hebesätze bei der Grundsteuer gegenüber dem Vorjahr ändern und der Haushalt 2025 voraussichtlich erst Ende Februar 2025 vom Rat beschlossen wird, müssen die neuen Hebesätze separat bis zum 31.12.2024 festgesetzt und beschlossen werden. Dies erfolgt in einer gesonderten Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze ab 2025 („Hebesatzsatzung“, siehe Anlage). Die Festsetzung der Hebesätze erfolgt somit losgelöst vom Beschluss des Haushalts 2025 beziehungsweise der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025.

Die Jahresveranlagung im Bereich der Grundabgaben (einschließlich der Grundsteuer auf Basis der neuen Hebesätze) und im Bereich der Gewerbsteuer sowie der Versand der Bescheide erfolgt Mitte Januar 2025.

Eine mögliche Anpassung der Hebesätze 2025 und eine entsprechende Änderung der Hebesatzsatzung kann noch bis zum 30.06.2025 erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Nach Anpassung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B zum 01.01.2025 ist gegenüber dem Haushaltsjahr 2024 von einem neutralen Aufkommen bei der Grundsteuer für 2025 auszugehen.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

Satzung der Gemeinde Rastede über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Grundsteuer A und B sowie die Gewerbesteuer ab 2025.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2024/175

freigegeben am **19.11.2024**

Stab

Sachbearbeiter/in: Vogt, Mareike

Datum: 30.10.2024

Gleichstellungsplan - Fortschreibung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	03.12.2024	Verwaltungsausschuss
Ö	10.12.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

Die 4. Fortschreibung des Gleichstellungsplans für den Geltungszeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2026 wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am 02.02.2012 den ersten Gleichstellungsplan auf Grundlage des seinerzeit neu aufgelegten Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes (NGG) beschlossen (siehe Vorlage 2012/034).

Gemäß § 15 Abs. 1 NGG beträgt der Geltungszeitraum des Gleichstellungsplans drei Jahre, sodass er in diesem zeitlichen Rhythmus fortzuschreiben ist.

Die erste Fortschreibung des Gleichstellungsplans (Geltungszeitraum 2015 bis 2017) wurde vom Rat in seiner Sitzung am 24.03.2015 beschlossen (vgl. Vorlage-Nr. 2015/031), die zweite Fortschreibung (Geltungszeitraum 2018 bis 2020) beschloss der Rat am 26.06.2018 (vgl. Vorlage-Nr. 2018/145), die dritte Fortschreibung (Geltungszeitraum 2021 bis 2023) beschloss der Rat am 05.10.2021 (vgl. Vorlage-Nr. 2021/143). Somit steht nunmehr die vierte Fortschreibung des Gleichstellungsplans für den Geltungszeitraum 2024 bis 2026 zur Beschlussfassung an.

Hinsichtlich der rahmenrechtlichen Vorgaben durch den Landesgesetzgeber haben sich keine Veränderungen ergeben. Das NGG als rechtlicher Anknüpfungspunkt für die Erstellung und Fortschreibung des Gleichstellungsplans ist inhaltlich seit dem 01.11.2011 unverändert geblieben.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

4. Fortschreibung des Gleichstellungsplans für den Geltungszeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2026

Mitteilungsvorlage

Vorlage-Nr.: 2024/197

freigegeben am **29.11.2024**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Schipper, Anneke

Datum: 22.11.2024

Sachstandsbericht "Zukunftsplan Schulen 2040" - Antrag der Gruppe SPD, Bündnis 90/Die Grünen, UWG

Beratungsfolge:

Status

Datum

Gremium

Ö

10.12.2024

Rat

Beschlussvorschlag:

Der Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Aufgrund der Kurzfristigkeit der Antragstellung erfolgt ein mündlicher Bericht in der Ratssitzung am 10.12.2024.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Antrag der Gruppe SPD, Bündnis90/Die Grünen, UWG

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2024/123

freigegeben am **19.11.2024**

Stab

Sachbearbeiter/in: Vogt, Mareike

Datum: 11.11.2024

4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rastede - Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	03.12.2024	Verwaltungsausschuss
Ö	10.12.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

Die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rastede wird gemäß der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Aufgrund einer Änderung des § 11 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) besteht die Möglichkeit, öffentliche Bekanntmachungen, ausgenommen solche, für die spezialrechtliche Vorschriften gelten, ausschließlich in einem im Internet bereitgestellten elektronischen amtlichen Verkündungsblatt der Gemeinde Rastede zu veröffentlichen.

Voraussetzung für eine gegenüber der bisherigen Praxis geänderte Handhabung ist die Änderung der Hauptsatzung.

Eine diesen Anforderungen genügende Hauptsatzungsregelung schlägt die Verwaltung unter Berücksichtigung der dieser Beratungsvorlage anliegenden Änderungsatzung vor, womit der Rechtskreis für Satzungs- und Verordnungsbekanntgaben genauso abgesteckt wäre wie der für alle weiteren Bekanntmachungen.

Das NKomVG schließt die elektronische Verkündung von ortsüblichen (demzufolge nicht zu verwechseln mit öffentlichen) Bekanntmachungsgegenständen nicht aus (zum Beispiel ortsübliche Sitzungsbekanntgabe von Gremiensitzungen gem. § 59 Abs. 5 NKomVG). Allerdings empfiehlt das Niedersächsische Innenministerium als das für Kommunalrechtsangelegenheiten federführende Ressort, hiervon Abstand zu nehmen.

Grund hierfür sind Urteile aus der Rechtsprechung, bei der die „nur“ digitale Bekanntmachung als nicht ausreichend erfüllt angesehen wurde. Weil die Rechtsfolgen einer unzureichenden Bekanntmachung weitreichend sind und regelmäßig die Nichtigkeit des Bekanntmachungsgegenstandes (beispielsweise Nichtigkeit einer Satzung) zur Folge hat, wird von einer ortsüblichen Bekanntmachung auf elektronischem Wege abgeraten.

Somit sieht die vorliegend zur Beschlussfassung gereichte Änderungssatzung vor, ortsübliche und sonstigen Bekanntmachungen in der örtlichen Presse zu verkünden, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

Für einen Beschluss ist die gesetzliche Mehrheit der Ratsmitglieder (also mindestens 18 Ratsmitglieder) erforderlich (§ 12 Abs. 2 NKomVG).

Finanzielle Auswirkungen:

Es ergeben sich Einsparungen in Höhe von jährlich rund 15.000 Euro.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Anlage 1: 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rastede
Anlage 2: Synopse

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2024/189A

freigegeben am **05.12.2024**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Stefan Unnewehr

Datum: 04.12.2024

Freibad Rastede - Aktualisierung des Kostenrahmens

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	10.12.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

Die politischen Gremien stimmen der Fertigstellung der Sanierung des Freibades mit einem gestiegenen Gesamtvolumen in Höhe von 12.695.550 Euro zu.

Der Eigenanteil der Gemeinde beläuft sich nach Abzug der veranschlagten Fördermittel in Höhe von 3.200.000 Euro auf 9.495.550 Euro.

Der Differenzbetrag zu den bisher im Haushalt veranschlagten Mitteln in Höhe von 2.319.566 Euro wird gemäß § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes überplanmäßig im Haushalt 2024 zur Verfügung gestellt.

Die Mittelverschiebungen sind entsprechend den Ausführungen zur Finanzierung vorzunehmen.

Sach- und Rechtslage:

Mit Beschluss des Rates vom 11.12.2018 hatte sich die Gemeinde Rastede für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ beworben. Aus dem Programm wurde ein Zuschuss für die Sanierung des Freibades in Höhe von 3,2 Millionen Euro in Aussicht gestellt (sh. Vorlagen 2020/133, 2022/051 und 2022/145).

Im weiteren Verlauf der Maßnahme hatte die Verwaltung darüber informiert, dass sowohl der Zeitplan für die Fertigstellung des Freibades als auch die tatsächlich aufzuwendenden Kosten angepasst werden müssten. Die letzte Anpassung erfolgte mit Ratsbeschluss im Oktober 2022, wobei der Eigenanteil der Gemeinde auf 6.500.000 Euro erhöht wurde.

Seitens des beauftragten Fachplanungsbüros wurde der Verwaltung aber versichert, dass spätestens bis zum Beginn der Freibadsaison Anfang Mai 2024 die Fertigstel-

lung und Inbetriebnahme des Bades möglich sei. Der Fertigstellungstermin musste in der Folgezeit jedoch mehrfach korrigiert und auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Begründet wurden die wiederholten Terminverschiebungen mit der Verkettung von Witterungseinflüssen, der verspäteten und teilweise fehlerhaften Ausführung von Gewerken und Lieferengpässen bei Baumaterialien.

Daraus resultierend ist es zu Verzögerungen im Bauablauf der Gewerke Schwimmbadtechnik, MSR, Heizung, Sanitär, Lüftung sowie Elektro gekommen.

Die Behinderungen und Verzögerungen haben wiederum zu Mehrkosten bei diversen Gewerken geführt. Außerdem haben zusätzliche, nicht im Vorfeld erkennbare Arbeiten weitere Kosten verursacht; ob und inwieweit diese letztendlich von der Gemeinde zu tragen sind, bleibt einer gesonderten rechtlichen Prüfung vorbehalten.

Zwischenzeitlich wurde mit der Befüllung der Becken und der testweisen Inbetriebnahme begonnen. Die Testläufe sollen planmäßig bis Mitte Dezember abgeschlossen werden.

Die Eröffnung des Freibades zum Saisonstart am 01.05.2025 ist aus Sicht der Verwaltung gewährleistet.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit Vorlage 2022/145 hatte die Verwaltung ausgeführt, dass sich die geschätzten Gesamtkosten auf ca. 9,7 Millionen Euro netto belaufen. Nach Abzug der in Aussicht gestellten Fördermittel in Höhe von 3,2 Millionen Euro verblieb ein zu finanzierender Eigenanteil in Höhe von ca. 6,5 Millionen Euro netto.

Insgesamt wurden für die Baumaßnahme über die Haushaltsjahre 2019 bis 2024 Haushaltsmittel in Höhe von 10.375.984 Euro netto zur Verfügung gestellt.

Die Kostenaufstellung bildet nicht alle Nachtragspositionen abschließend ab, sodass verwaltungsseitig Ergänzungen und Risikozuschläge ergänzt wurden. Danach belaufen sich die Gesamtkosten voraussichtlich auf 12.695.550 Euro netto.

Abzüglich der Fördermittel in Höhe von 3,2 Millionen Euro verbleibt ein Eigenanteil der Gemeinde in Höhe von 9.495.550 Euro netto.

Unter Abzug der bereits berücksichtigten Aufwendungen (12.695.550 Euro - 10.375.984 Euro) erhöht sich der Mehrbedarf nochmals um 2.319.566 Euro netto. Der Betrag muss gemäß § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, die Deckung des Betrages wie folgt vorzunehmen (die 4 folgenden Positionen wurden bereits als liquide Mittel zur Verfügung gestellt um notwendige Beauftragungen sicherzustellen):

Mittelverschiebung vom Naturbad Hahn (innerhalb des Deckungskreises)	150.000 Euro
Feuerwehr Hahn in 2024 nicht benötigte Planungskosten*	400.000 Euro
Feuerwehr Ipwege in 2024 nicht benötigte Planungskosten*	400.000 Euro
Kindergarten Kleibrok in 2024 nicht benötigte Planungskosten*	150.000 Euro
Gesamtbetrag:	1.100.000 Euro

Der verbleibende Betrag in Höhe von 1.219.566 Euro kann durch Mittelverschiebungen folgender Haushaltspositionen des Haushaltes 2024 sichergestellt werden:

Sanierung Hauptdach Schule Voßbarg (nicht benötigte Mittel)	80.000 Euro
Photovoltaikanlage GS Feldbreite	30.000 Euro
Einbau Behindertentoilette GS Loy*	30.000 Euro
Sanierung Palais (Planungskosten)*	140.000 Euro
B-Plan 100 Im Göhlen Wohnbauförderung (nicht benötigte Mittel)	60.000 Euro
B-Plan 114 Wohnbauförderung	40.000 Euro
B-Plan 114 Förderung klimagerechtes Bauen	39.000 Euro
Mehreinnahmen Verkauf Wohnbauflächen nördlich der Feldstraße	800.566 Euro
Gesamtbetrag:	1.219.566 Euro

Die mit * Sternchen bezeichneten Positionen müssen im Haushalt 2025 neu veranschlagt werden.

Auswirkungen auf das Klima:

Die Bauverzögerungen und erhöhten Ausgaben haben keine direkte Auswirkung auf das Klima.

Anlagen:

Keine.